

**Protokoll
Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Ottenbach
vom 27. November 2025**

Ort: Gemeindesaal Ottenbach
Dauer: 19.30 bis 20.50 Uhr
Vorsitz: Gabriela Noser Fanger, Gemeindepräsidentin
Entschuldigt: -
Protokoll: Jasmin Malis, Gemeindeschreiberin
Anwesend:
Gäste: 139 Stimmberchtigte
Werner Schneiter, Anzeiger des Bezirks Affoltern
Sarah Gähwiler, Stv. Gemeindeschreiberin
Diverse weitere Gäste

Traktanden

1. Budget 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026
 2. Kredit Sanierung Sportanlage Chappelstein
 3. Anschlussvertrag Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit
 4. Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»
-

Begrüssung

Die Gemeindepräsidentin begrüßt die Stimmberchtigte, die Gäste und den Vertreter der Presse.

Eröffnung der Versammlung

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung,
 - die Einladung zur Versammlung,
 - die Bekanntgabe der Traktanden,
 - die Aktenauflage,
 - die Auflage des Stimmregisters,
- ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass das Geschäft Teilrevision Bau- und Zonenordnung durch den Gemeinderat zurückgezogen werden musste und an einer späteren Gemeindeversammlung erneut traktandiert wird.

Die Gemeindepräsidentin fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenauflage Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag versehen, dem Bezirksrat Affoltern am Albis, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, eingereicht werden.

Aus dem Kreis der Anwesenden werden keine Beschwerden angekündigt und die Gemeindepräsidentin erklärt die Versammlung für eröffnet.

Als Stimmenzähler wird durch die Gemeindepräsidentin vorgeschlagen und durch die Versammlung einstimmig gewählt:

- Gioia Strebel
- Kurt Berli

Stimmrecht

Nach erfolgter Anfrage an die Versammlung stellt die Gemeindepräsidentin fest, dass alle nicht stimmberechtigten Personen auf den Gästeplätzen Platz genommen haben und Niemandem das Stimmrecht bestritten wird.

Anzahl Stimmberechtigte

Es sind 139 (6.84 % von 2'031) Stimmberechtigte anwesend. Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann bei der Gemeindeschreiberin eingesehen werden.

Traktandenliste

Die Gemeindepräsidentin fragt die Versammlung an, ob Anträge zur Traktandenliste gestellt werden (Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung einzelner Traktanden). Es werden keine Anträge gestellt, so dass die Geschäfte gemäss Einladung behandelt werden können.

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Die Gemeindepräsidentin teilt der Versammlung mit, dass innerhalb der gesetzlichen Frist dem Gemeinderat keine Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht worden ist.

Traktandum 1

Budget 2026 und Festsetzung des Steuerfusses 2026

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2026 der Gemeinde Ottenbach zeigt einen Gesamtaufwand von Fr. 19,75 Mio. und einen Aufwandüberschuss von Fr. 474'050, der dem Eigenkapital belastet wird. Zur Finanzierung soll der Steuerfuss um 1 % auf 92 % erhöht werden. Der einfache Steuerertrag wird auf Fr. 8,5 Mio. budgetiert.

Die Kosten steigen gegenüber dem Vorjahr insbesondere in den Bereichen Bildung (mehr Schülerinnen und Schüler, Personal) und Gesundheit (Langzeitpflege, Spitex). Auch Verwaltung und Umweltschutz verursachen Mehrkosten. Einsparungen gibt es bei öffentlicher Sicherheit und sozialer Wohlfahrt. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich sinkt.

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 4,13 Mio. und betreffen vor allem Wasserversorgung, Abwasser und Schulanlagen. Im Finanzplan 2025–2029 sind Investitionen von Fr. 19,4 Mio. vorgesehen; dies führt bis 2029 zu einer Nettoverschuldung von rund Fr. 4,3 Mio.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen, das Budget zu genehmigen und den Steuerfuss auf 92 % festzusetzen.

Beleuchtender Bericht

a. Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung steht dem Aufwand von Fr. 19'752'000.00 ein Ertrag (ohne ordentliche Steuern) von Fr. 11'457'950.00 gegenüber. Der daraus resultierende Aufwandüberschuss von Fr. 8'294'050.00 soll wie folgt gedeckt bzw. ausgeglichen werden:

• Steuerertrag	92 % Steuern (erhöht) bei einem einfachen Steuer- Ertrag von Fr. 8'500'000.00 (Vorjahr Fr. 8'210'000.00)	Fr. 7'820'000.00
• Entnahme aus dem Eigenkapital	Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung	Fr. <u>474'050.00</u>
		Fr. <u>8'294'050.00</u>

b. Begründungen wesentlicher Veränderungen gegenüber Budget 2025

Aufwand: Das Budget 2026 zeigt sich gegenüber dem Budget 2025 in den meisten Bereichen mit einer Aufwandsteigerung gegenüber dem Vorjahr. Somit steigt der Gesamtaufwand um Fr. 954'500.00. Hauptsächlich ist eine markante Kostensteigerung in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (+ Fr. 78'900.00), Bildung (+ Fr. 560'450.00), Gesundheit (+ Fr. 109'700.00) und Umweltschutz und Raumordnung (+ Fr. 27'950.00) festzustellen. In den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit sowie im Verkehr steigen die Kosten moderat.

In den Bereichen Öffentliche Sicherheit (- Fr. 56'900.00) und Soziale Wohlfahrt (- Fr. 95'300.00) zeigt sich hingegen ein deutlich besseres Ergebnis als im Vorjahresbudget.

In der Verwaltung lassen sich die höheren Kosten durch die Einführung einer neuen Software sowie zusätzliche Kosten für die Gesamterneuerungswahlen 2026 begründen. Im Bereich Bildung entstehen vor allem gebundene Ausgaben durch die steigende Zahl an Schülerinnen und Schülern sowie durch den Einsatz von Assistenz für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Dadurch erhöhen sich auch die Personalkosten, da sämtliche offenen Stellen besetzt werden konnten. Die Sanierung des Hallenbades mit Schliessung ab Sommer 2026 verringert den Ertrag der Mieteinnahmen und insgesamt fallen höhere Aufwendungen im Bereich Infrastruktur und Verwaltung an. Im Bereich der Gesundheit sind es vor allem die Kosten für die Langzeitpflege die stark ansteigen. Hinzu kommen steigende Kosten bei der ambulanten Krankenpflege und den Pflegedienstleistungen der Spitäler. Beim Bereich Umweltschutz und Raumordnung lassen sich die Mehrkosten durch diverse Projekte im Bereich Energie begründen.

Ertrag: Aufgrund des aktuellen Steuerertrages 2025 sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Vorjahreserträge und der mutmasslichen Zuzüge im Jahr 2026 wird der einfache Steuerertrag leicht erhöht und mit Fr. 8'500'000.00 (Vorjahr Fr. 8'210'000.00) budgetiert. Die Einnahmen aus den Grundstückgewinnsteuern wurden um Fr. 100'000.00 erhöht. Der Beitrag aus dem Finanzausgleich für das Jahr 2026 fällt um ca. Fr. 160'000.00 tiefer aus als im Vorjahr.

c. Eigenwirtschaftsbetriebe

Wegen der vielen geplanten Investitionen findet bei den Gebührenhaushalten Wasser und Abwasser eine zunehmende Verschuldung statt. Aufgrund dieser steigenden Verschuldung sind in den nächsten Jahren in den Bereichen Wasser und Abwasser Gebührenerhöhungen notwendig. Beim Abfall kann mit stabilem Tarif gerechnet werden.

d. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens resultieren bei Ausgaben von Fr. 4'509'900.00 und Einnahmen von Fr. 375'000.00 Nettoinvestitionen von Fr. 4'134'900.00. Die veranschlagten Investitionen entfallen zur Hauptsache auf die Bereiche Wasserversorgung (Fr. 565'000.00), Abwasserbeseitigung (Fr. 965'000.00) und

Schulliegenschaften (Fr. 2'388'900.00). Die restlichen Investitionen finden sich in der Anschaffung von Brandschutzkleidung für die Feuerwehr, der Sanierung der Sportanlage Chappelistein und Gemeindestrassen, sowie bei den Gewässerverbauungen wieder. Die Einnahmen setzen sich aus Beiträgen aus dem Liquidationskapital der Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach (GOO) und des Kantons, als auch aus den Anschlussgebühren zusammen.

Die Investitionsrechnung des Finanzvermögens weist bei Ausgaben von Fr. 30'000.00 und keinen Einnahmen, Nettoinvestitionen von Fr. 30'000.00 aus.

e. Finanz- und Aufgabenplan

Mit der Budgetierung 2026 wurde der Finanz- und Aufgabenplan 2025 bis 2029, welcher der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben dient, überarbeitet beziehungsweise aktualisiert. Dieser ist auf der Website der Gemeinde (www.ottenbach.ch) aufgeschaltet.

f. Steuerfuss

Der Gesamtsteuerfuss für das Jahr 2026 setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Ottenbach	92 %	Vorjahr	91 %
Sekundarschulgemeinde	<u>23 %</u>	Vorjahr	<u>24 %</u>
Total ohne Kirchensteuer	115 %	Vorjahr	115 %

g. Würdigung und Ausblick

Das Budget 2026 zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen höheren Gesamtaufwand. Die grossen Kostentreiber sind gebundene Ausgaben im Bereich Gesundheit (Pflegedienstleistungen) und Bildung (Kosten kant. Personal). Zudem fällt der Beitrag aus dem Ressourcenausgleich deutlich tiefer aus. Bei den nicht gebundenen Ausgaben wurden, wo möglich, Massnahmen zur Kosteneinsparung ergriffen. Auf der Ertragsseite kann beim Gemeindesteuerertrag infolge steigender Einwohnerzahlen und guten Einnahmen aus dem Vorjahr mit höheren Einnahmen gerechnet werden. Auch bei den Grundstückgewinnsteuern wurden, angesichts der aktuellen Lage, zusätzliche Einnahmen eingeplant. Wo immer möglich, sind Ertragssteigerungen vorgesehen.

Im Finanzplan 2025 bis 2029 sind insgesamt Investitionen von Fr. 19,4 Mio. vorgesehen. Rund 60 % dieser Investitionen fallen in den Steuerhaushalt, während die anderen 40 % die Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser- und Abwasser und Kehricht betreffen. Teilweise bedürfen die Vorhaben noch der Zustimmung der Stimmberechtigten. Die sorgfältige Planung und die umfassende Berücksichtigung aller Faktoren verdeutlichen jedoch, dass die Gemeinde verantwortungsvoll investiert.

Die Investitionen, die in den nächsten fünf Jahren geplant sind, entsprechen einem durchschnittlichen Investitionsvolumen und repräsentieren eine zukunftsgerichtete Planung. Somit ist der Ausbau einer modernen und leistungsfähigen Infrastruktur gewährleistet. Diese Investitionen sind eine wichtige Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde und werden mit Weitsicht umgesetzt.

Bis zum Ende der Planjahre (2029) wird das Nettovermögen für die Finanzierung dieser wichtigen Projekte eingesetzt. Es entsteht bis zum Ende der Planjahre eine Nettoschuld im Steuerhaushalt von etwa Fr. 4,3 Mio., welche einer überdurchschnittlichen Verschuldung entspricht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass künftig mit stetig höheren Steuererträgen gerechnet werden kann. Allerdings belasten die stärker steigenden Kosten den Haushalt zunehmend. Mittelfristig muss so mit einem Haushaltsdefizit von jährlich Fr. 0.7 Mio. gerechnet werden.

Somit können die finanzpolitischen Ziele einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung und eines Nettovermögens pro Einwohner/In von +/- Fr. 1'000.00 in den Planjahren nicht erreicht werden. Der Gemeinderat verfolgt aufmerksam die Herausforderungen, die sich aus wirtschaftlichen Schwankungen oder gesetzlichen Anpassungen ergeben, und zieht daraus die notwendigen Schlüsse. Er setzt sich dafür ein, alle Aufgaben effizient und kostengünstig zu erfüllen. Investitionsprojekte werden mit grösster Sorgfalt auf ihre Dringlichkeit und Notwendigkeit geprüft und entsprechend geplant.

Nach sorgfältiger Abwägung der Ausgangslage und den Annahmen für die Zukunft beantragt der Gemeinderat die Senkung des Steuerfusses von 1 % der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach zu übernehmen und den Gemeindesteuerfuss somit um 1 % zu erhöhen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- I. Das Budget 2026 der Gemeinde Ottenbach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF 19'752'000.00
Gesamtertrag	<u>CHF 19'277'950.00</u>

Aufwandüberschuss zu Lasten Eigenkapital	<u>CHF 474'050.00</u>
--	-----------------------

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 4'509'900.00
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF 375'000.00</u>

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	<u>CHF 4'134'900.00</u>
--	-------------------------

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF 30'000.00
Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF 0.00</u>

Nettoinvestitionen Finanzvermögen	<u>CHF 30'000.00</u>
-----------------------------------	----------------------

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)	CHF 8'500'000.00
---	-------------------------

- II. Der Steuerfuss wird auf 92 Prozent des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2026 gemäss Antrag des Gemeindevorstands auf 92 % (Vorjahr 91 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Erläuterungen

Der Finanzvorsteher, Franz Zeder, stellt das Budget 2026 ausführlich vor ersucht die Stimmberechtigten, das Budget 2026 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 92 % festzusetzen.

Beratung und Antrag

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Diskussion. Es folgt ein Votum betreffend Sparwille des Gemeinderats sowie ein Antrag (Antragsrecht § 22 GG), dass der Steuerfuss nicht erhöht wird und auf 91 % festgesetzt wird.

Es wird festgestellt, dass keine weitere Diskussion gewünscht wird.

Abstimmung

Das Budget 2026 wird mit grossem Mehr und 5 Gegenstimmen angenommen.

Der Antrag aus der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss auf 91 % festzusetzen und nicht zu erhöhen wird mit 15 Stimmen zugestimmt und mit grossem Mehr abgelehnt.

Der Steuerfuss von 92 % für das Rechnungsjahr 2026 wird mit grossem Mehr und vereinzelten Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Das Budget 2026 der Politischen Gemeinde Ottenbach wird wie beantragt genehmigt.

Der Steuerfuss für das Rechnungsjahr 2026 wird auf 92 % festgesetzt.

Traktandum 2

Kredit Sanierung Sportanlage Chappelstein

Das Wichtigste in Kürze

Die Sportanlage Chappelstein der Primarschule Ottenbach ist stark veraltet und in einem schlechten Zustand. Die Laufbahn ist rund fünfzig Jahre alt, der obere Hartplatz etwa vierzig Jahre. Beide weisen erhebliche Schäden auf. Der Belag der Laufbahn wie des Hartplatzes löst sich, hat viele Risse und die Dämpfung der Laufbahn ist nicht mehr vorhanden. Die Anlagen werden nach wie vor intensiv genutzt – von der Primarschule mit rund 260 Schülerinnen und Schüler, von der Jugendriege mit 140 Kindern und Jugendlichen, vom Turnverein sowie vom Frauen- und Männerturnverein.

Mit der Sanierung soll die Sportanlage in Ottenbach wieder auf einen zeitgemässen Stand gebracht werden. Geplant sind eine neue durchgehende Tartanfläche bei der 100m-Laufbahn und dem oberen Hartplatz, Weit- und Hochsprunganlagen sowie Einrichtungen für Wurf- und Stossdisziplinen. Diese ersetzen die alten Anlagen beim unteren Hartplatz. Der bestehende, obere Hartplatz wird mit einem robusten Tartanbelag versehen und kann weiterhin als Pausenplatz für alle Schülerinnen und Schüler benutzt werden. Die heutige obere Spielwiese bleibt in ihrer Grösse bestehen. Für die Beleuchtung der oberen Spielweise werden neue Kandelaber gestellt und mit LED-Leuchten ausgestattet.

Der untere Hartplatz wird erst nach der Sanierung des Lehrschwimmbeckens Chappelstein (Hallenbad) erneuert. Grund dafür ist, dass der Hartplatz während der Bauarbeiten als Installationsplatz für das Hallenbad genutzt wird. Auch der Rückbau der alten Weitsprunganlage erfolgt deshalb erst später und ist nicht Teil des aktuellen Projekts.

Die Kosten richten sich nach dem vorliegenden Kostenvoranschlag. Einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung leistet die Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach (GOO) aus dem Liquidationskapital mit einem zweckgebundenen Betrag von Fr. 250'000.—. Zudem ist mit einem kantonalen Beitrag des Zürcher Kantonalverbands für Sport von bis zu zehn Prozent der Investitionskosten zu rechnen. Die Gesamtkosten für die Sanierung belaufen sich auf total Fr. 800'000.—.

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit in der Höhe von Fr. 550'000.— (Fr. 800'000.— abzgl. GOO-Beitrag von Fr. 250'000.—) für die Sanierung der Sportanlagen zu genehmigen.

Beleuchtender Bericht

Die Aussensportanlage Chappelstein beim Schulhaus ist in die Jahre gekommen. Seit der Erstellung vor 40 Jahren (oberer Hartplatz) bzw. 50 Jahren (100m-Laufbahn) wurden die Anlagen nie grundlegend erneuert. Die Laufbahn und der obere Hartplatz sind in einem schlechten baulichen Zustand und bergen zunehmend Sicherheitsrisiken. Der Laufbahnbelaag löst sich auf und aufgrund des Alters hat er auch keine dämpfende Wirkung mehr. Ohne Sanierung ist eine zeitgemäss Nutzung der Sportanlage für die Schule und Turnvereine nicht mehr gewährleistet. Eine Erneuerung der Sportanlage trägt dazu bei, zukünftige Unterhaltskosten für die Gemeinde zu senken.

Projekt

Das Projekt sieht vor, die bestehenden Anlagen umfassend zu sanieren und die Anlagen für Weitsprung und Steinstossen im oberen Bereich bei der Spielweise anzusiedeln. Der obere Hartplatz für Ball- und Speerwurf, Schleuderball sowie Hochsprung wird vergrössert und mit einem robusten Tartanbelag versehen, so dass der obere Hartplatz weiterhin als Pausenplatz für alle Schülerinnen und Schüler genutzt werden kann. Die obere Spielwiese bleibt in der heutigen Grösse bestehen; sie wird mit einer neuen Beleuchtung (neue Kandelaber mit LED-Leuchten) ausgestattet.

Für die neue Laufbahn und den parallel verlaufenden neuen Gehweg wird zusätzliches Land benötigt. Dieses Land befindet sich bereits im Besitz der Gemeinde, gehört heute jedoch zum Finanzvermögen. Damit dieser Landanteil für die Erweiterung der Sportanlage genutzt werden kann, muss diese Fläche ins Verwaltungsvermögen übertragen werden. Durch die Verschiebung der Böschung in Richtung Geerenstrasse kann die notwendige Fläche bereitgestellt und bebaut werden.

Geplant ist zudem ein neuer, durchgehender Tartanbelag bei der Laufbahn und dem oberen Hartplatz. Dieser umfasst wie bisher zwei 100-Meter-Laufbahnen, eine Wurfanlage für Ballwurf, Speerwurf und Schleuderball, eine Hochsprungmatte mit Allwetterschutz sowie Anlagen für Weitsprung und Steinstossen. Damit befinden sich neu alle Sportanlagen mit Ausnahme der Kugelstossanlage im oberen Teil des Schulareals bei der Spielwiese.

Die Bauarbeiten sollen zeitlich mit dem Umbau des Hallenbades abgestimmt werden, damit Synergien genutzt und die Bauphase verkürzt werden kann. So kann die Baustellenzufahrt über das «Fuessmätteli» für die Sanierung des Lehrschwimmbeckens Chappelstein ebenfalls für die Aushub- und Erdarbeiten beim Sportplatz verwendet werden.

Finanzierung

Die Sanierungskosten des Sportplatzes werden – basierend auf der vorliegenden Projektplanung – mit Fr. 800'000.— veranschlagt. Die Kostengenauigkeit beträgt ±15 %.

Beschreibung	Kosten
Vorarbeiten (Schadstoffuntersuchungen, Rückbau, Rodungen)	Fr. 172'000.—
Gebäude (Aushub, Beleuchtung, Beläge, Honorare)	Fr. 313'000.—
Umgebung (Grünflächen, Hartflächen, Entwässerung)	Fr. 228'000.—
Baunebenkosten (Energie, Versicherungen, Bauschäden)	Fr. 34'000.—
Reserve	Fr. 13'000.—
Grundstück (Übertrag von Finanz- in Verwaltungsvermögen der Gemeinde)	Fr. 40'000.—
Kostenvoranschlag ± 15 % inkl. MWST	Fr. 800'000.—
Abzüglich GOO Beitrag	- Fr. 250'000.—
Total Kosten für die Gemeinde Ottenbach	Fr. 550'000.—

Förderbeiträge

Das Sportamt des Kantons Zürich unterstützt den Umbau von Sportanlagen, die dem Jugend- und Breitensport dienen. Der Sportfondsbeitrag wird mit einem Beitragssatz von maximal 10 Prozent der Investitionskosten berechnet. Unterstützungsgesuche müssen dabei zwingend vor Baubeginn eingereicht werden.

Zusätzlich hat die Genossenschaft Ortsnetz Ottenbach (GOO) aus dem Liquidationskapital einen zweckgebundenen Beitrag von Fr. 250'000.— an die Sanierung der Sportanlagen zugesichert. Der Anteil der Gemeinde an den Investitionskosten beläuft sich somit auf Fr. 550'000.—.

Folgekosten

Die Investition von Fr. 550'000.00, wird, abzüglich des nicht abschreibbaren Grundstückwerts von Fr. 40'000.—, über 30 Jahre abgeschrieben. Damit ergibt sich ein jährlicher Abschreibungsaufwand von rund Fr. 17'000.—.

Zeitplan

Beschrieb	Termine
Genehmigung Kredit durch GV	27. November 2025
Submissionsverfahren Gesamtplaner	Januar 2026
Erteilung Baubewilligung	März 2026
Provisorische Ausführungsplanung	Mai 2026
Submissionsverfahren Gewerke	Mai 2026
Definitive Ausführungsplanung	Juni 2026
Beginn Bauarbeiten	Juli 2026*
Fertigstellung Bauarbeiten	Herbst 2026*

*) definitive Termin-Planung in Abstimmung mit dem Bauprojekt Sanierung Hallenbad

Empfehlung der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege begrüßt die Sanierung der Aussensportanlage Chappelstein. Dadurch gewinnt die Aussenanlage an Attraktivität für die ganze Bevölkerung, insbesondere jedoch für die Kinder und Jugendlichen von Ottenbach. Die Schulpflege empfiehlt den Stimmberchtigten, den Kredit von Fr. 550'000.— anzunehmen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Aussensportanlage Chappelstein für Schule und Turnvereine dringend saniert und erneuert werden muss. Mit dem vorliegenden Projekt entsteht eine zeitgemäss Infrastruktur, die sowohl der Jugend wie auch der gesamten Bevölkerung zugutekommt. Da sich ein Teil der Kosten über Beiträge Dritter decken lässt und das Projekt langfristig einen grossen Nutzen bringt, empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberchtigten, den Kredit von Fr. 550'000.— inkl. MwSt. zu bewilligen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt die Genehmigung des Kredits von Fr. 550'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an der Sitzung vom 27. Oktober 2025 den Antrag zur Genehmigung eines Kredits von Fr. 550'000.00, inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein behandelt und gibt den Stimmberchtigten dazu folgende Empfehlung ab:

Die RPK Ottenbach empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den vorliegenden Antrag des Gemeinderates zur Annahme.

Erläuterungen

Der Finanz- und Liegenschaftenvorstand, Franz Zeder, stellt das Geschäft vor und gibt dazu weitere Erläuterungen ab.

Beratung und Anträge

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Diskussion. Der Finanz- und Liegenschaftenvorstand nimmt zu verschiedenen Fragen betreffend Einhaltung des Kredits, Anmerkungen zur Planung, Sanierung der Sportgeräte auf dem Pausenplatz (Rek, Barren etc.), Einbezug der Kinder bei der Planung und Beitrag des Sportfonds auf die Investitionssumme Stellung.

Es wird festgestellt, dass keine weitere Diskussion gewünscht wird.

Abstimmung

Der Kredit von Fr. 550'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein wird einstimmig genehmigt.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Dem Kredit von Fr. 550'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung der Sportanlage Chappelstein wird einstimmig zugestimmt.

Traktandum 3

Anschlussvertrag Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit

Das Wichtigste in Kürze

Ottenbach soll die Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ab 1. Januar 2026 weiterhin gemeinsam mit Obfelden über O2JUGEND beziehen. Grundlage ist ein Anschlussvertrag mit verbindlichem Leistungskatalog. Organisation, Steuerung und Finanzierung sind geregelt; die Angebote werden jährlich geplant und bedarfsgerecht ausgestaltet. Die wiederkehrenden Kosten betragen rund Fr. 100'000 pro Jahr (Planwert, Wert entspricht den bisherigen Kosten). Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung.

Beleuchtender Bericht

Die Politische Gemeinde Ottenbach arbeitet seit den 1990er-Jahren mit der Politischen Gemeinde Obfelden in der Kinder- und Jugendarbeit sehr erfolgreich zusammen. Der bisherige, veraltete Vertrag, der am 9. Dezember 1996 genehmigt wurde und per 1. Januar 1997 in Kraft trat, wurde per 31. Dezember 2025 gekündigt. Um die Angebote ohne Unterbruch sicherzustellen, hat die Gemeinde Obfelden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ottenbach einen neuen, zeitgemässen Anschlussvertrag ausgearbeitet. Der Vertrag regelt, dass Obfelden (Trägergemeinde) für Ottenbach (Anschlussgemeinde) Leistungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit plant, organisiert und erbringt; der jeweils aktuelle Leistungskatalog ist verbindlicher Vertragsbestandteil.

Mit dem Anschlussvertrag sichern die Gemeinden Obfelden (Trägergemeinde) und Ottenbach (Anschlussgemeinde) die qualitativ verlässliche Erbringung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Vertragsgegenstand umfasst insbesondere Treff- und Projektarbeit, aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit, Beratung/Information sowie Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Leistungskatalog ist integrierter Vertragsbestandteil und wird jährlich überprüft und, wo erforderlich, angepasst. Diese Systematik erlaubt eine flexible, bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote im Jahresrhythmus.

Die organisatorische Steuerung erfolgt über eine Steuerungsgruppe, welche mindestens zweimal jährlich tagt. Sie begleitet die Umsetzung, nimmt Evaluationen vor und wirkt bei Budgetplanung und Mittelverwendung beratend mit. Die fachliche Leistungserbringung erfolgt durch qualifiziertes Personal der O2JUGEND. Mit dieser Steuerung wird einerseits die Kontinuität professioneller Angebote gewährleistet, andererseits die kommunale Einflussnahme strukturiert sichergestellt.

Die finanzielle Regelung knüpft an die Bevölkerungszahl per Stichtag sowie den jährlich vereinbarten Leistungsumfang an. Zusatzleistungen werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Die Aufwendungen werden von den Gemeinderäten beider Gemeinden zuhanden der Budgets verabschiedet. Für Ottenbach werden die wiederkehrenden Kosten auf rund Fr. 100'000 jährlich veranschlagt (Planwert, Wert entspricht den bisherigen Kosten).

Inkrafttreten und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt – vorbehaltlich der rechtskräftigen Genehmigungen – am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Grundlaufzeit beträgt drei Jahre, es folgt eine automatische Verlängerung um ein Jahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate auf Jahresende; bei wesentlichen Vertragsverletzungen ist eine fristlose Auflösung nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung vorgesehen. Diese Regelungen schaffen Planungs- und Rechtssicherheit bei gleichzeitiger Wahrung von Handlungsoptionen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beurteilt den Anschlussvertrag als zweckmässig und ausgewogen. Die vertragliche Verankerung des jährlich anzupassenden Leistungskatalogs und die Steuerung über die gemeinsame Steuerungsgruppe gewährleisten eine bedarfsgerechte Angebotsentwicklung bei transparenter Kostenführung. Der Gemeinderat empfiehlt die Genehmigung des Anschlussvertrags.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an der Sitzung vom 27. Oktober 2025 den Antrag zur Genehmigung des Anschlussvertrags zwischen der Gemeinde Obfelden und der Gemeinde Ottenbach betreffend Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit behandelt und gibt den Stimmberechtigten dazu folgende Empfehlung ab:

Die RPK Ottenbach empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den vorliegenden Antrag des Gemeinderates zur Annahme.

Erläuterungen

Der Sozialvorstand, Ronald Alder, stellt das Geschäft ausführlich vor.

Beratung und Anträge

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Diskussion. Es wird festgestellt, dass keine Diskussion gewünscht wird.

Abstimmung

Der Anschlussvertrag wird einstimmig angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Der Anschlussvertrag für die Erbringung von Dienstleistungen der Kinder- und Jugendarbeit wird wie beantragt genehmigt.

Traktandum 4

Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk»

Das Wichtigste in Kürze

Die Einzelinitiative vom 14. Juli 2025 verlangt ein ganzjähriges Verbot von lärmigem Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet. Der Gemeinderat teilt die Anliegen der Initiative – insbesondere den Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt sowie die Reduktion von Lärm, Abfall und Feinstaub – und unterstützt den Grundgedanken eines Verbots. Er legt der Gemeindeversammlung jedoch einen Gegenvorschlag vor, der das Verbot übernimmt, gleichzeitig aber klar geregelt Ausnahmen für besondere öffentliche Veranstaltungen durch Bewilligung des Gemeinderats zulässt. Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung bleibt weiterhin erlaubt, womit Traditionen in angepasster Form möglich bleiben. Der Gegenvorschlag schafft eine praktikable, ausgewogene Lösung mit einheitlicher Bewilligungspraxis und hoher Rücksicht auf Ruhe, Gesundheit und Umwelt. Das Inkrafttreten der Regelung ist frühestens auf den 1. Januar 2026 möglich. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Beleuchtender Bericht

Am 14. Juli 2025 reichte Tobias Widmer gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs ein.

An der Sitzung vom 15. September 2025 (Beschluss Nr. 140/2025) hat der Gemeinderat entschieden, der Stimmbevölkerung einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Demzufolge wurde die Abteilung Präsidiales mit der Ausarbeitung bzw. Anpassung des Beleuchtenden Berichts beauftragt. Dieser liegt nun vor:

Initiativtext

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Ottenbach wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs das Begehr, dass die Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach bis 1. Dezember 2025 wie folgt geändert wird:

Art. 24 Feuerwerk

1. Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.
2. Das zuständige Ressort kann in begründeten Ausnahmefällen Bewilligungen erteilen.

Begründung

Lautes Feuerwerk bringt für viele Menschen kein Fest, sondern Stress. Kinder, ältere Menschen und Kranke schrecken bei plötzlichen Knallgeräuschen hoch, schlafen schlechter und fühlen sich unwohl. Auch Wildtiere, Nutztiere und Haustiere geraten in Panik, verletzen sich oder brauchen teils Tage, um sich zu beruhigen.

Die Lärmbelastung beschränkt sich nicht auf Silvester und den 1. August. Bereits in den Tagen davor und danach werden zu jeder Tageszeit Knallkörper gezündet. Viele Anwohnende verlieren dadurch wertvollen Schlaf und fühlen sich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt. Feuerwerk setzt Feinstaub frei und hinterlässt Karton-, Plastik- und Metallreste auf Feldern, in Gärten und auf öffentlichem Grund. Die Rückstände gefährden Tiere, verschlechtern die Luft und verursachen zusätzliche Reinigungs- und Entsorgungskosten. Am Ende muss die Gemeinde mit Steuergeldern aufräumen. Eine unnötige Belastung, die sich leicht vermeiden liesse. Zahlreiche Schweizer Städte und Gemeinden haben laute Böller bereits untersagt und leises oder stilles Feuerwerk bleibt erlaubt, ebenso professionelle Lichtshows. So bleiben Festlichkeit und Tradition erhalten, aber Gesundheit, Ruhe und Umwelt werden geschützt.

Die Initiative setzt damit ein ausgewogenes Zeichen für mehr Lebensqualität, ohne Freude und Freiheit einzuschränken.

Gültigkeit der Einzelinitiative

Der Gemeinderat hat die formellen Voraussetzungen geprüft. Die Einzelinitiative wurde von einer in der Gemeinde wohnhaften, stimmberechtigten Person eingereicht. Sie ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs verfasst und auf einen Gegenstand gerichtet, die der Gemeindeversammlung untersteht (Änderung der Polizeiverordnung). Mit dem Beschluss vom 18. August 2025(GRB 106/2025) hat der Gemeinderat die Einzelinitiative für gültig erklärt.

Zuständigkeit der Einzelinitiative

Die Einzelinitiative sieht eine Änderung der Polizeiverordnung vor. In Art. 8 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ottenbach wird bestimmt, welche Geschäfte der Gemeindeversammlung zu unterbreiten sind. Gestützt darauf fällt der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Art. 8 Ziff. 2. Gemeindeordnung Ottenbach).

Synopse Einzelinitiative

Art. 24 Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach soll gemäss Einzelinitiative wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.	Einzelinitiative: ¹ Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.
² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.	² Das zuständige Ressort kann in begründeten Ausnahmefällen Bewilligungen erteilen.
³ Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.	
⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.	

Inkrafttreten

Der Initiant beantragt das Inkrafttreten per 1. Dezember 2025, die Gemeindeversammlung fasst den Entscheid jedoch erst am 27. November 2025. Aufgrund der anschliessenden Rechtsmittelfrist kann die Änderung frühestens per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Stellungnahme und Empfehlung des Gemeinderats / Gegenvorschlag

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative sorgfältig geprüft. Sie verlangt eine Änderung der Polizeiverordnung mit dem Ziel, lärmiges Feuerwerk auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig zu verbieten.

Die vom Initianten vorgebrachten Gründe überzeugen den Gemeinderat. Lärm belastet besonders Kinder, ältere und kranke Menschen; auch Haus-, Nutz- und Wildtiere leiden nachweislich darunter. Hinzu kommen ökologische Nachteile wie Feinstaub, Abfall und zusätzliche Reinigungskosten. Erfahrungen anderer Schweizer Gemeinden zeigen, dass Einschränkungen bei lautem Feuerwerk umsetzbar und wirksam sind.

Der Gemeinderat unterstützt deshalb ein ganzjähriges Verbot von lärmigem Feuerwerk. So werden Nachtruhe, Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung gestärkt und Tiere sowie Umwelt besser geschützt.

Der Gegenvorschlag übernimmt diesen Kern und klärt die Ausnahmen: Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen. Das schafft Transparenz, sorgt für eine einheitliche Praxis und schliesst private Anlässe aus. Nicht lärmendes Feuerwerk bleibt gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ausdrücklich erlaubt. Damit bleiben festliche Traditionen in leiser, umweltschonender Form möglich; alternative Feierformen (z. B. Lichtshows) werden gefördert.

Aus Sicht des Gemeinderats ist der Gegenvorschlag ausgewogen, verständlich und praxistauglich: Er schützt konsequent vor Lärm, regelt seltene Ausnahmen klar und ermöglicht einen verantwortungs-vollen Umgang mit öffentlichen Anlässen. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Gegenvorschlag anzunehmen.

Synopse Gegenvorschlag

Art. 24 Feuerwerk der Polizeiverordnung der Gemeinde Ottenbach soll gemäss Gegenvorschlag wie folgt geändert werden:

Bisher	Neu
¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.	¹ Das Abbrennen oder Zünden von lärmigem Feuerwerk ist auf dem gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.
² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z. B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.	² Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligen.
³ Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorsteher örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.	³ Nicht lärmendes Feuerwerk gemäss Sprengstoffverordnung (SprstV) ist erlaubt.
⁴ Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.	

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» abzulehnen und den Gegenvorschlag zur Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» anzunehmen.

Erläuterungen

Der Sicherheitsvorstand stellt die Einzelinitiative sowie den Gegenvorschlag des Gemeinderats ausführlich vor und gibt dazu weitere Erläuterungen ab.

Beratung und Anträge

Die Gemeindepräsidentin eröffnet die Diskussion. Es folgen Voten betreffend Ausnahmebewilligungen sowie die Frage nach den Beweggründen des Initianten. Der Initiant erläutert seine Beweggründe und erklärt, dass er den Gegenvorschlag des Gemeinderats unterstützt. Aus diesem Grund entscheidet er sich dazu, seine Einzelinitiative zurückzuziehen, sodass nur über den Gegenvorschlag des Gemeinderats abgestimmt wird.

Die Fragen werden beantwortet und die Voten zu den persönlichen Meinungen zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass keine weitere Diskussion gewünscht wird.

Abstimmung

Der Gegenvorschlag des Gemeinderats zur Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird mit 87 Ja- zu 33 Nein-Stimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Gegenvorschlag zur Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird angenommen.

Anfrage im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Dem Gemeinderat wurden keine Anfragen von § 17 des Gemeindegesetzes eingereicht.

Schluss der Versammlung

Die Gemeindepräsidentin weist auf die verschiedenen Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Gemeindegesetzes hin. Sie fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird ab dem 2. Dezember 2025 im Gemeindehaus, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach, 30 Tage während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht aufliegen.

Mitteilungen

Anschliessend an die Gemeindeversammlung werden folgende Informationen erläutert:

1. Strassenprojekte und Zentrumsgestaltung
2. Sanierung Hallenbad (Lehrschwimmbecken)
3. Primarschule
4. WohnenPlus
5. Berichterstattung Stand GOO-Gelder
6. Dorffest 2027
7. Erneuerungswahlen 8. März 2026
8. Termine

Die Gemeindepräsidentin dankt die Teilnahme an der Versammlung sowie für das Interesse und schliesst die Versammlung.

8913 Ottenbach, den 27. November 2025

Für die Richtigkeit des Protokolls:

Jasmin Malis
Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Protokolls

Gemäss Art. 17 Abs. 2 Ziff. 14 der Gemeindeordnung vom 17. November 2019 ist der Gemeinderat für die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung zuständig.